

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 24105

Elektronische Handels- und Unternehmensregister

Das Handelsregister ist im Internetzeitalter angekommen. Konsequenz sind schnellere und einfachere Eintragungsverfahren, aber auch eine erhöhte Transparenz von Unternehmensdaten. So werden seit Anfang 2007 Jahres- und Konzernabschlüsse im Internet veröffentlicht und Verstöße gegen die Offenlegungspflichten lückenlos sanktioniert.

Inhalt:

1. Müssen Unternehmen künftig alle Dokumente elektronisch einreichen?.....	2
2. Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?	2
3. Was gilt für Jahres- und Konzernabschlüsse?	2
4. Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?.....	3
5. Wie werden Unternehmensdaten bekannt gemacht?.....	3
6. Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?.....	4
7. Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?.....	4

Die folgenden Fragen und Antworten zu dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenem Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (abgekürzt: EHUG, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I vom 15.11.2006, S. 2553 ff., Leseversion unter: www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl106s2553.pdf) sollen Ihnen helfen, sich auf die Veränderungen einzustellen.

1. Müssen Unternehmen künftig alle Dokumente elektronisch einreichen?

Grundsätzlich sind alle Unterlagen beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Bei Unternehmensgründungen unternimmt dies in der Regel der Notar. Laufende Mitteilungen, wie z. B. Änderungen in der GmbH-Gesellschafterliste, Satzungsänderungen oder Hauptversammlungsbeschlüsse bei der Aktiengesellschaft (Niederschrift) können jedoch direkt vom Unternehmen an das Handelsregister übermittelt werden. Berliner Unternehmen können diese laufenden Mitteilungen, anders als die nur elektronisch einzureichenden, eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregisters betreffenden Unterlagen, zur Zeit noch in Papierform beim Amtsgericht Charlottenburg einreichen.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bis Ende 2009 alternativ die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister in Papierform zulassen. Hiervon haben die Länder wie folgt Gebrauch gemacht: Berlin (bis 31.01.2007), Niedersachsen (bis 31.12.2007), Rheinland-Pfalz (bis 30.09.2007), Sachsen-Anhalt (bis 31.03.2007). Informationen des Berliner Handelsregistergerichts finden Sie im Internet unter www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/charl/register.html

2. Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt?

Um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten, werden Dokumente über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) beim Handelsregister eingereicht. Dafür muss eine EGVP-Client-Software und eine Java Runtime Environment-Software auf einem Rechner des Unternehmens installiert werden. Die Software kann kostenlos im Internet herunter geladen werden: www.egvp.de.

Ein Merkblatt zu den technischen Voraussetzungen, die für die Kommunikation mit dem EGVP erforderlich sind, finden Sie unter: www.dihk.de → Recht und Fairplay → Handels und Gesellschaftsrecht. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist für die Übermittlung nicht erforderlich. Wenn die Einreichung eines notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Dokuments vorgeschrieben ist, so ist das Dokument jedoch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis des Notars zu versehen.

3. Was gilt für Jahres- und Konzernabschlüsse?

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschlüssen besteht für Kapitalgesellschaften & Co. fort. Außerdem sind die Dokumente der Rechnungslegung nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers abzugeben. Sie können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word, Excel- oder XML-Format (nicht im pdf-Format) übermitteln. Weitere Einzelheiten sind unter www.ebundesanzeiger.de niedergelegt. Bis zum 31. Dezember 2009 können die Dokumente auch schriftlich an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss mit höheren Gebühren rechnen. Die Gebühr für eine schriftliche Übermittlung beträgt 3 € pro übermitteltem Dokument, mindestens jedoch 30 €. Die Neuregelungen zur

Offenlegung finden erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2005 beginnen (Art. 61 Abs. 5 Satz 1 EGHGB), das ist in den meisten Fällen das Geschäftsjahr 2006.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten beachten, dass sie durch das EHUG in Verbindung mit dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist (mit Ausnahme von Artikel 10, Nr. 2 a) aa)), zusätzliche Meldepflichten auferlegt bekommen haben, weshalb sie das Geforderte sowohl an die BaFin, als auch an das Unternehmensregister melden müssen (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I vom 10.01.2007, S. 10 ff., Leseversion unter: <http://www.bqblportal.de/BGBL/bqbl1f/bqbl107s0010.pdf>).

4. Wie werden Verletzungen der Offenlegungspflichten sanktioniert?

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht ist sicher die einschneidendste Änderung des Gesetzes. Zuvor wurden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht nur auf Antrag sanktioniert. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen, wird im Fall der Nicht-Veröffentlichung der Jahres- und Konzernabschlüsse nunmehr von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Die Zahlung eines Ordnungsgeldes von bis zu 25.000 € kann jedoch anders als beim ursprünglich von der Bundesregierung geplanten Bußgeldverfahren durch fristgemäße Nachreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse abgewendet werden. Dafür bestehen sechs Wochen Zeit, vom Zugang der Ordnungsgeldandrohung an. Die Verfahrenskosten i. H. v. 50 € sind von dem Unternehmen jedoch in jedem Fall zu tragen. Jeglicher Verstoß wird aufgrund der elektronischen Prüfmöglichkeiten erfasst und verfolgt.

Das ursprünglich von der Bundesregierung geplante Bußgeldverfahren wurde nicht eingeführt. Die diesbezügliche Kritik der IHK-Organisation fand erfreulicherweise bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Gehör. Im Rahmen des Bußgeldverfahrens hätten Unternehmen die Zahlung der bis zu 50.000 € hohen Bußgelder auch dann zahlen müssen, wenn die Dokumente der Unterlagen kurz nach Ablauf der Offenlegungsfrist nachgereicht worden wären, da ein einmal verhängtes Bußgeld nach einem eingetretenen Verstoß nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Sollten Unternehmen ein ausgeprägtes Interesse an der Nichtveröffentlichung haben, können neben der Ausnutzung von Offenlegungserleichterungen wie bisher schon (§§ 326, 327 Handelsgesetzbuch) nur gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, soweit sie auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind, zum Erfolg führen. Der Wechsel in eine Kapitalgesellschaft & Co., wie z. B. eine GmbH & Co. KG, nebst Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters, ist hier eine Möglichkeit.

5. Wie werden Unternehmensdaten bekannt gemacht?

Auf der Internetseite www.unternehmensregister.de werden seit Januar 2007 sämtliche veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten publiziert. Darüber hinaus können die veröffentlichungspflichtigen Dokumente der Rechnungslegung auch im elektronischen Bundesanzeiger www.ebundesanzeiger.de kostenlos eingesehen werden. Über www.handelsregister.de können die Handelsregisterdaten direkt abgerufen werden. Nur letztere Internetseite genießt öffentlichen Glauben im Sinne des § 15 Handelsgesetzbuch. Die Veröffentlichung kostet pauschal lediglich einen Euro. Bis Ende 2008 muss das Registergericht jedoch die Handelsregistereintragungen zusätzlich in einer Tages-

zeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt machen. Registergerichte können jedoch nicht mehr wie bisher die Bekanntmachungen in mehreren Tageszeitungen festsetzen, so dass sich die Bekanntmachungskosten reduzieren werden. Zum Bekanntmachungsblatt für Handelsregistereintragungen in Berlin hat das Amtsgericht Charlottenburg für das Jahr 2008 wieder die Zeitung „Der Tagesspiegel“ bestimmt.

6. Welche Erleichterungen bringt das elektronische Handelsregister?

Durch die in Berlin und vielen anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren praktizierte Nutzung des elektronischen Handelsregisters haben sich die Eintragungsverfahren erheblich vereinfacht. In unkomplizierten Fällen können die Handelsregistereintragungen innerhalb von 1 - 3 Tagen erfolgen. Zur zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens können Notare die persönliche Haftung für die Kostenschuld des anmeldenden Unternehmens erklären. Dies bietet den Registergerichten eine weitere Möglichkeit, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten.

Bei Fragen der Namensgebung (Firma) bieten IHKs zudem für Unternehmen und Notare den Service einer firmenrechtlichen Vorab-Stellungnahme an, die dann zur Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit des Registergerichts mit der Handelsregisteranmeldung eingereicht werden kann.

Das EHUG führt auch Erleichterungen bei den Vorbereitungen von Hauptversammlungen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften ein. So entfällt die Pflicht zur Auslage von Jahresabschluss, Lagebericht und anderer Materialien, wenn diese auf der Internetseite der Aktiengesellschaft bekannt gemacht worden sind.

7. Können Jahres- und Konzernabschlüsse auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden?

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht seit dem 1. Januar 2007 durch die Slim IV-Richtlinie (2003/58EG) europaweit, so dass diese auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten - allerdings zumeist kostenpflichtig - online recherchiert werden können:

Belgien	www.bnb.be ; www.eurodb.be
Bulgarien	www.beis.bia-bg.com (Veröffentlichung bislang freiwillig); Internetseite des neuen Handelsregisters www.brra.bg
Dänemark	www.eogs.dk
Deutschland	www.unternehmensregister.de ; www.ebundesanzeiger.de
Estland	www.rik.ee ; www.kredinfo.ee
Finnland	www.prh.fi

Frankreich	www.euridile.inpi.fr
Griechenland	www.icap.gr
Großbritannien	www.companieshouse.gov.uk
Irland	www.cro.ie ;
Italien	www.infocamere.it ; www.registroimprese.it ; www.ahk-italien.it
Lettland	www.lursoft.lv
Litauen	www.registrucentras.lt
Luxemburg	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.legilux.lu , www.rcsl.lu
Malta	www.mfsa.com.mt ; www.registry.mfsa.com.mt ;
Niederlande	www.kvk.nl
Österreich	www.bmj.gv.at ; www.handelsregister.at ; www.justiz.gv.at
Polen	www.ms.gov.pl
Portugal	Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Vorbereitung. Weitere Informationen unter: www.cmvm.pt/en ;
Rumänien	www.mfinante.ro
Schweden	www.bolagsverket.se
Slowakei	www.justice.gov.sk
Slowenien	www.ajpes.si
Spanien	www.registradores.org
Tschechien	www.justice.cz ; www.info.mfcr.cz/ares (ab 01.01.2007)
Ungarn	www.occsz.e-cegjegyzek.hu
Zypern	www.mcit.gov.cy

Weitere Informationen zu Veröffentlichungen im Ausland können Sie bei der jeweiligen deutschen Auslandshandelskammer www.ahk.de erhalten. Dort werden auch Übersetzungsdienste angeboten.

Autoren dieses Merkblattes:

Jochen Clausnitzer (DIHK)
Michael Nürnberg (IHK Berlin)

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.